

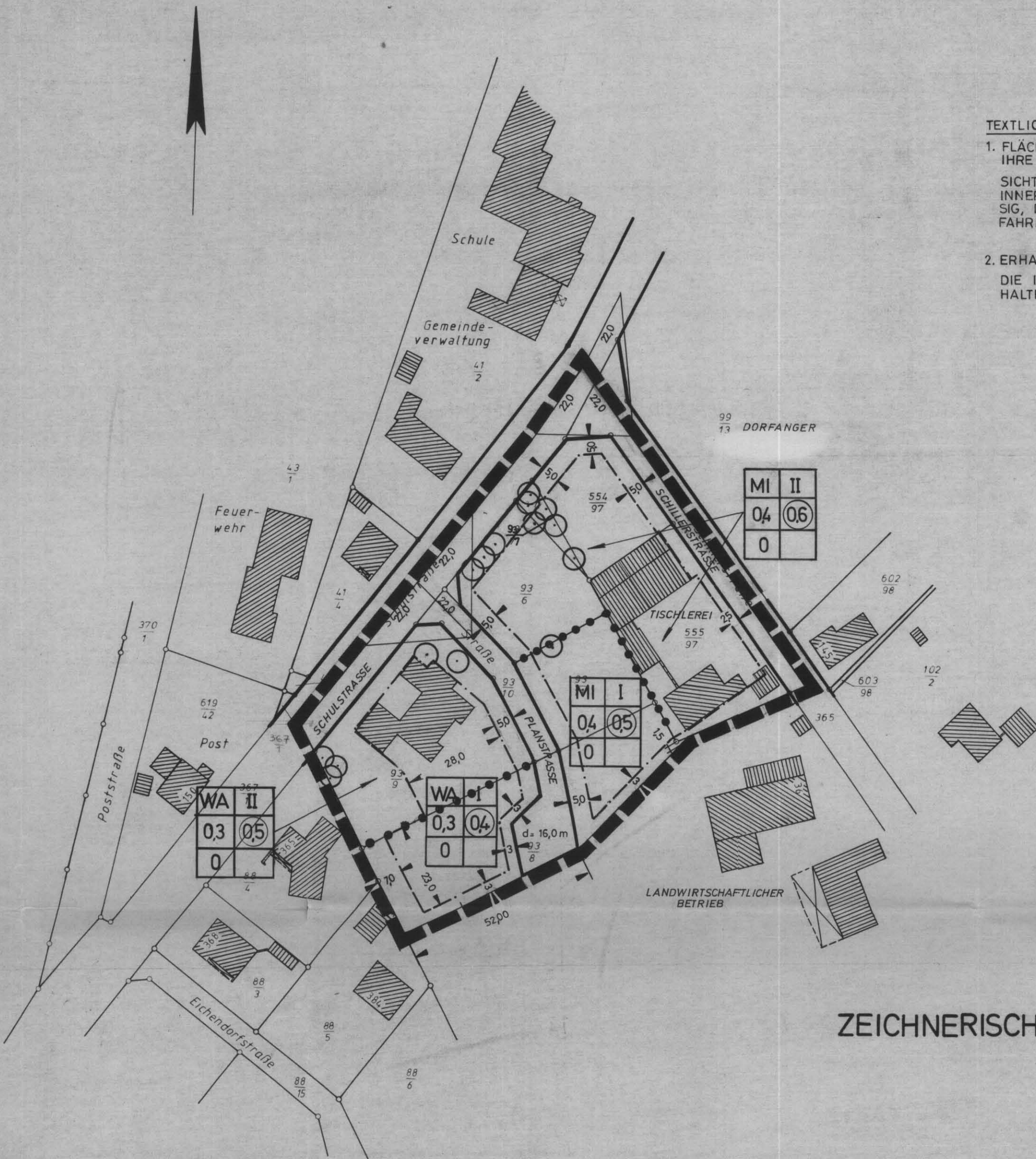
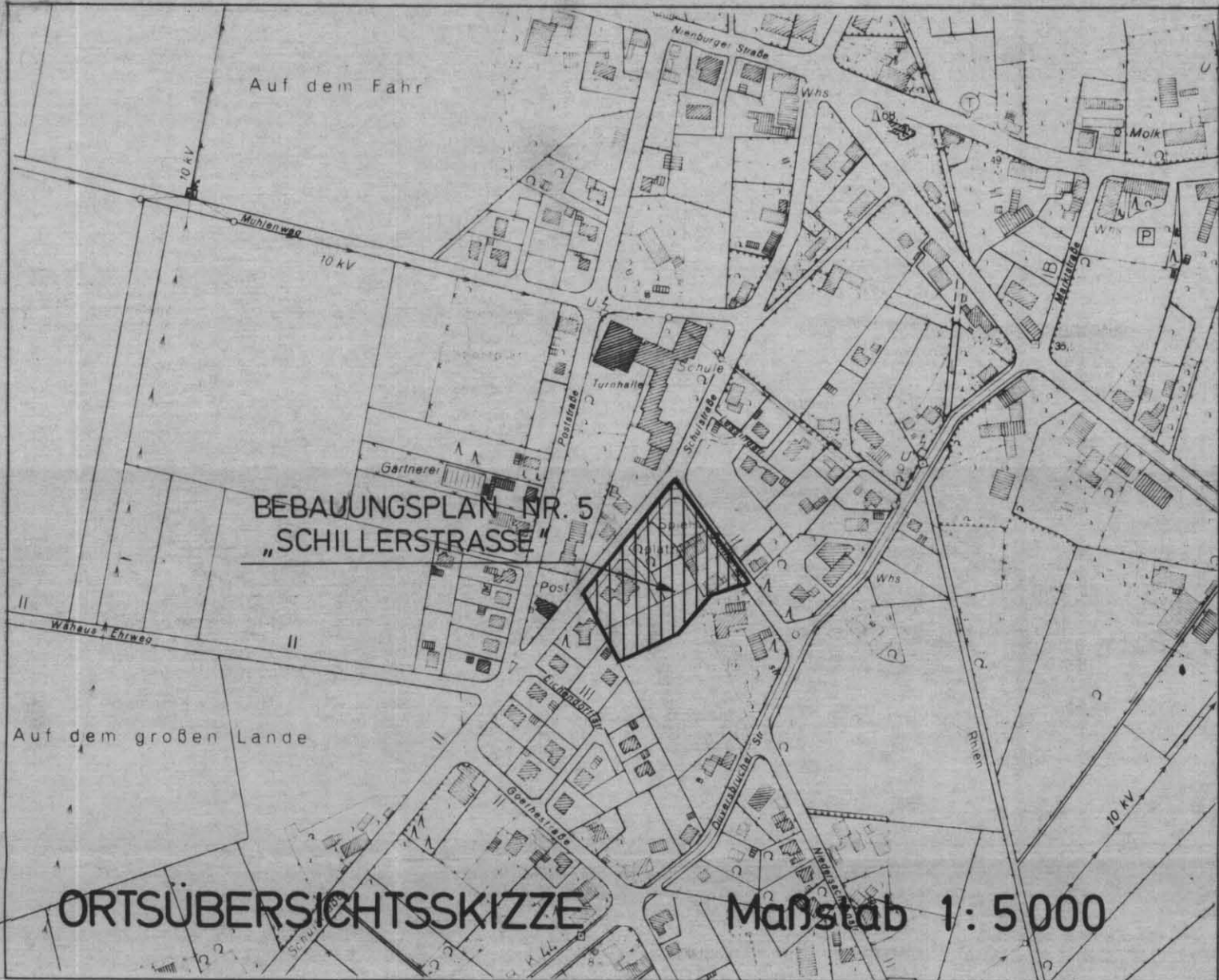
Gemeinde Rehden

Reg.Be. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 5 Schillerstraße“

Flur 6 Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan liegt in der Flurbereinigung Rehden 233



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

SICHTDREIECKE:
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN UND GEBEENENFALLS NACHZUPFLANZEN.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A BAUGEBIET
C	D	B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
E		C GRUNDFLÄCHENZAHL
		D GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		E BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	ERHALTUNG VON BÄUMEN
--	----------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SICHTDREIECK

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 57 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom Nds. GVBl. S. 1 vom 1. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert durch vom Nds. GVBl. S. 1 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch vom Nds. GVBl. S. 1 hat der Rat der Gemeinde Rehden diesen Bebauungsplan Nr. 5 (die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden¹⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden²⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung³⁾ als Satzung beschlossen

Rehden, den 3.10.1986

gez. Koldewey
Ratsvorsitzender

gez. Menke
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1984 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.7.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Rehden, den 3.10.1986

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
gez. Menke

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Rehden erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 11.02.1985 Az. V. 19/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.02.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 27.10.86

gez. Steinhauer

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS DIEPHOLZ DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFGTRAG
gez. Gäbelein
BAUDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.6.1986 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.7.86 bis 13.8.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen⁵⁾.

Rehden, den 3.10.1986

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
gez. Menke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen⁶⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 8.9.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rehden, den 3.10.1986

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
gez. Menke

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.3-21/102.2-5-51/44/86) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden.

Die teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 13.8.1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen⁷⁾.

Hannover, den 20.1.1987

Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde
Im Auftrage:
gez. Hagen

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. 309.3-21/102.2-5-51/44/86) in seiner Sitzung am beigegeben⁸⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben⁹⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 11.03.87 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 12.03.87 rechtsverbindlich geworden.

Rehden, den 07.04.1987

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
gez. Menke

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht¹⁰⁾ geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne, oder nur.
3) Nicht zutreffendes streichen.
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung.
6) Nur falls erforderlich.

LANDKREIS DIEPHOLZ		
VORGANG:	VORHABEN:	
BLATTGRÖSSE:	BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „SCHILLERSTRASSE“	
BLATT NR.:	GEMEINDE REHDEN	
MASSTAB:	1:1000	
GEZEICHNET:	BEARBEITER:	DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFGTRAG
I. Marks	24.5.85	Boyschede

Es wird hiermit beglaubigt, daß diese Abschrift / diese Fotokopie mit dem Original übereinstimmt.

Rehden, den 3.10.1986
Der Gemeindedirektor
Samtgemeindeangestellter

